

GESUNDHEITS-/ SOZIALWIRTSCHAFT AKTUELL

Oktober 2020

Betriebsversicherungen in der Corona-Krise

In der Corona-Krise waren insbesondere Tagespflegen, Kindertageseinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Jugendherbergen flächendeckend von behördlich angeordneter Schließung betroffen. Neben Leistungen aus den verschiedenen Corona-Rettungsschirmen und Entschädigungsansprüchen an öffentliche Stellen, greifen viele Träger auch auf individuell bestehende Betriebsschließungs- oder Betriebsausfallversicherungen zurück, um die Umsatzausfälle zu kompensieren. Leistungsablehnungen durch Versicherungsunternehmen haben bereits zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt.

Wann greift eine Betriebsausfallversicherung?

Ob eine Betriebsschließungs- oder Betriebsausfallversicherung wegen Infektionsgefahr eintritt, kommt auf die Ausgestaltung des konkret abgeschlossenen Versicherungsvertrages an. Das rechtliche Argument für das Aufkommen des Versicherungsschutzes in der Corona-Krise bezieht sich im Grundlegendem auf das [Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#). Ein Schutz gegen eine Betriebsschließung wegen Seuchen und/oder Infektionsgefahr besteht, wenn diese Krankheiten auch im Infektionsschutzgesetz gelistet sind. Einige Versicherungsunternehmen argumentieren, dass es sich bei SARS-CoV-2 um ein neuartiges Virus handelt, das zum Vertragsschluss nicht gelistet war.

Urteil Landgericht Mannheim

Bereits im April hat das Landgericht Mannheim folgendes Urteil ausgesprochen ([Urteil v. 29.04.2020, 11 O 66/20](#)): Wenn ein ausdrücklicher Verweis im Versicherungsvertrag auf § 6 Infektionsschutzgesetz besteht, und keine namentliche Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern erfolgt, sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach dem IfSG meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger gedeckt. Das bedeutet, dass ein Versicherungsschutz besteht, insofern im Versicherungsvertrag auf § 6 hingewiesen wurde und keine namentliche Auflistung von Erkrankungen niedergeschrieben ist.

Kindertagesstätte gegen Haftpflichtkasse Darmstadt

Bei einem anderen Verfahren hat eine Kindertagesstätte in München die Haftpflichtkasse Darmstadt verklagt. Dabei wies das Gericht jedoch darauf hin, dass die Einrichtung faktisch nicht geschlossen war, weil die Notbetreuung von Kindern „systemrelevanter“ Eltern weiterhin angeboten wurde. Die Notbetreuung wurde von der Regierung Oberbayern angeordnet. Ein abschließendes Urteil steht noch aus.

Einige Versicherungen bieten von sich aus eine Kulanzregelung an. Dabei werden 15 Prozent der im Versicherungsvertrag vereinbarten Tagessumme für die Dauer der max. versicherten Schließungszeit von 30 Tagen angeboten.

Kulanzregelungen der Versicherungen

Dieses Vorgehen beruht auf der „[bayerischen Lösung](#)“. Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat zusammen mit Branchenverbänden und Versicherungsunternehmen eine Lösung ausgearbeitet, indem Versicherer zwischen 10 bis 15 Prozent der bei Betriebsschließungen jeweils vereinbarten Tagessätze übernehmen. Im Rahmen einer solchen „Abfindungserklärung“ besteht ein Verzicht auf weitere Ansprüche. Durch Kurzarbeitergeld und Soforthilfen von Bund und Ländern, soll der größte Anteil von rund 70 Prozent der wirtschaftlichen Auswirkungen eingefangen werden. Die verbleibenden 30 Prozent werden auf die Versicherungen und die Versicherungsnehmer aufgeteilt. Bis zu 15 Prozent übernehmen die Versicherungen, und der restliche Anteil wird von den Versicherungsnehmern getragen. Kritik von Anwälten besteht dahingehend, dass die Versicherungen normalerweise für die vertraglich vereinbarte Tagesentschädigung aufkommen. Selbst bei einer rund 70%igen Deckung durch staatliche Unterstützung müsse der restliche Betrag alleinig von der Versicherung erstattet werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Versicherungsnehmer schnellstmöglich handeln müssen. Eine Betriebsschließung muss der Versicherung unverzüglich gemeldet werden.

Impressum

Bank für Sozialwirtschaft
Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln
Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

Autorin

Sabrina Leuschen (v.i.S.d.P.)
Konrad-Adenauer-Ufer 85 | 50668 Köln
E-Mail S.Leuschen@sozialbank.de

Kontakt

Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-219
E-Mail bfs@sozialbank.de

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Wir sind Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR und der Sicherungseinrichtung angeschlossen.

Haftung und Copyright

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, Analysen, Prognosen und Konzepte, die den Kunden zur unverbindlichen Information dienen. Es handelt sich hierbei um keine juristische oder sonstige Beratung und stellt kein Angebot jedweder Art dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Angaben kann von uns nicht übernommen werden. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.